

Hygiene-Konzept für die Betriebstätte Möbel und Mehr Husum

(Betriebstätte ist gleichbedeutend mit der Örtlichkeit Hinter der Neustadt 70-72)

Das Betriebsstätten-Hygiene-Konzept gilt für alle in der Örtlichkeit stattfindenden Aktivitäten wie z.B. die Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr, das Projekt Bunte Vielfalt, das Projekt Repair-Cafe, Workshops und Ähnliches.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir das Hygienekonzept vor und erteilen über die Umsetzung Auskunft.

Dieses Konzept regelt die Umsetzung der Infektionsschutz-Maßnahmen für folgende Bereiche innerhalb der Betriebstätte:

Aktuelles:

Vom 1.11.2020 bis auf weiteres finden in der Betriebstätte KEINE Workshops und kein Repair-Cafe statt.

Vom 16.12.2020 bis auf weiteres ist die Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr für die Präsenz-Mitarbeit geschlossen.

Vom 16.12.2020 bis auf weiteres sind die Verkaufstellen Möbel und Mehr in Husum und Tönning wie auch die Verkaufstellen Bunte Vielfalt in Husum und Tönning geschlossen.

Vom 8.3.2021 öffnet das Sozialkaufhaus seinen Verkauf mit dem Angebot eines Einkaufes mit vorheriger Terminabsprache. Diese eingeschränkte Öffnung gilt nicht für die Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr. Diese bleibt weiterhin geschlossen.

Vom 29.03.2021 sind innerhalb der Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr wieder Präsenz-Termine für Einzelgespräche erlaubt. ((2) Absatz 1 Satz 1 Einzelunterricht und Einzelberatungsgespräche)

Bereich	Regelnde Verordnung
1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebstätte aufhalten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021
2. Publikumsverkehr/ Veranstaltungen (Repair-Cafe, Workshops)/ Einrichtungen zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung

Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)	– Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021
3. Einzelhandel (Verkauf)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021
4. Handwerkliche Tätigkeiten (Fahrradwerkstatt)/ Lagertätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
5. Bürotätigkeiten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021
6. Einzel-Beratung/ Coaching	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021 <i>Folgend ein Auszug aus Mail vom Kreis Nordfriesland, Fachbereich Arbeit und Soziales, Fachdienst Arbeit/Jobcenter, Abteilung Integration vom 28.03.2021:</i> „Nach § 12a bleiben außerschulische Bildungsangebote im Rahmen von Arbeitsmarktdienstleistungen als Präsenzveranstaltungen weiterhin unzulässig. Keine Präsenzveranstaltungen sind insbesondere digitaler Fernunterricht und digitale Fernangebote. Erlaubt sind jedoch nach (2) Absatz 1 Satz 1 Einzelunterricht und ab 29.03.2021 auch Einzelberatungsgespräche. “
7. Transporttätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,

Zu 1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten

An den **Eingängen** wird durch **deutlich sichtbare Aushänge** in verständlicher Form auf Folgendes hingewiesen:

- Auf die Hygienestandards.

- Darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Zu anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (Spuckschutzscheiben).

In der Betriebsstätte ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021
§ 2a Mund-Nasen-Bedeckung

„(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

(1a) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu verwenden ist.“

In der Betriebsstätte sind alle Personen zur Einhaltung der **Husten-und Niesetikette** angehalten.

In allen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**.

Die Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

Häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern **berührte Oberflächen** z.B. Auflageflächen, Türklinken, Lichtschalter werden **zweimal täglich desinfiziert** und dieses wird dokumentiert. Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir die Desinfektions-Dokumentationslisten vor und geben Auskunft.

Zur Benutzung der Sanitäreinrichtungen wird darauf geachtet, dass enge Begegnungen vermieden werden. Zur Durchführung der Händehygiene sind leicht erreichbare Desinfektionsmittelspender vorhanden und die **Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt**.

Die Betriebstätte Möbel und Mehr hat eine räumliche Kapazität von rund 480m² zuzüglich der oberen Etage (Büroräume). Im Durchschnitt befinden sich im Erdgeschoss 20 bis 25 Personen (Zusatzjobber/Innen, Angestellte, Ehrenamtler/Innen, Praktikanten/Innen, Sozialstundenleistende) innerhalb der Öffnungszeiten. Hinzu kommt eine Besucheranzahl von durchschnittlich 10 Personen. Teilen wir die Quadratmeteranzahl (480m²) durch die Anzahl der sich durchschnittlich während der Öffnungszeiten in der Betriebstätte aufhaltenden Personen erhalten wir einen Quadratmeter-Durchschnittswert von rund 14m² pro Person. Diese Quadratmeteranzahl lässt einen variablen **Besuchereinlass ohne Zugangsbeschränkung** laut Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Verkündet am 1. November 2020, in Kraft ab 2. November 2020, § 8 Einzelhandel (eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche) zu.

Der **Besucherstrom** ist durch eindeutige Markierungen und Absperrungen geregelt. Am Eingang befindet sich auf dem Boden der Hinweis auf den rechtsseitigen Hinein-Besucherstrom und am Ende dieser Markierung beginnt der Hinaus-Besucherstrom. Die Hinein- und Hinaus-Besucherströme sind durch Absperrbänder- und Ständer voneinander getrennt.

Alle sich regelmäßig in betrieblichem Zusammenhang in dieser Betriebstätte aufhaltenden Personen (Angestellte des Diakonischen Werkes Husum gGmbH, Zusatzjobber/Innen, Ehrenamtler/Innen, Sozialstundenleistende, Praktikanten/Innen) werden von Angestellten der Diakonisches Werk Husum gGmbH im **Betriebstätten-Hygienekonzept unterwiesen** und bezeugen dies durch ihre **Unterschrift** auf einem Unterweisungs-Vordruck. Dieser wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt und auf Verlangen

Zu 2. Publikumsverkehr/ Veranstaltungen (Zusatzjob, Repair-Cafe, Kurs- und Workshopangebot)

Für den Bereich Publikumsverkehr/Veranstaltung (Zusatzjob, Repair-Cafe, Kurs- und Workshopangebot) gilt bis zum 31.01.21, dass sich keine Zusatzjobber und andere Betriebsfremde Personen im Bereich Möbel und mehr, Bunte Vielfalt usw. aufhalten.

Das Repair Cafe ist bis auf weiteres geschlossen.

Spenden werden an der Tür angenommen, die Spender betreten keine Räumlichkeiten der Betriebsstätte.

Zu 3. Bereich Einzelhandel (Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt):

Der Bereich Einzelhandel ist bis zum 31.01.21 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Zu 4. Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt)

Für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregeln gelten für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt) im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Werkstattbereich wird dauerhaft gelüftet, sofern dadurch keine Störungen entstehen

Arbeitsabläufe werden möglichst in Einzelarbeitsbereiche organisiert.

Ist Teamarbeit unvermeidlich, werden feste Teams gebildet. Kann bei Teamarbeit der Schutzabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, wird mit Mund- Naseabdeckung gearbeitet.

Werkzeuge werden nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert.

Zu 5. Bereich Bürotätigkeiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Bürotätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Nach Beendigung der Arbeit werden genutzte Geräte und Flächen desinfiziert.

Abstände werden durch Anordnung der Sitzgelegenheiten eingehalten.

Administrative Aufgaben können auch im Homeoffice erledigt werden.

Zu 6. Bereich Einzel-Beratung

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 26. März 2021, in Kraft ab 29. März 2021, § 12a Außerschulische Bildungsangebote,

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für:

Einzelunterricht und Einzelberatungsgespräche (sind dementsprechend ab 29.03.2021 wieder erlaubt)

Die Hygieneregeln richten sich nach dem in diesem Konzept beschriebenen Regeln: „(3) Bei zulässigen Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Während der gesamten Veranstaltung und in den Pausen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht bei Veranstaltungen nach Absatz 1 Nummer 9, Einzelunterricht unter freiem Himmel und für Beatmungsübungen in Erste-Hilfe-Kursen. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.“

Zu 7. Bereich Transporttätigkeiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Transporttätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Nutzerkreis der Dienstfahrzeuge wird eingegrenzt.

Die Bedienelemente und Flächen werden nach der Nutzung und vor Nutzerwechsel desinfiziert.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei Kontakt zu Kunden und Spendern ist vorgeschrieben.

Zum Umgang mit den Infektionsschutzmaßnahmen innerhalb der von der Betriebsstätte genutzten Möbel-Beförderungs-Autos haben wir uns Informationen vom Kreis Nordfriesland eingeholt:

„Von: Team-Recht [<mailto:Team-Recht@nordfriesland.de>]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 18:26

An: 'H.Schmidt@dw-Husum.de' <H.Schmidt@dw-Husum.de>

Betreff: AW: Antrag

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das ist grundsätzlich möglich. Mit zwei Personen pro Fahrzeug verstoßen sie auch nicht gegen die Kontaktbeschränkungen. Allerdings kann im Fahrzeug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Allerdings fällt dieser Fall unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung (unvermeidbare Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen).

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr Kai Mintrop

Kreis Nordfriesland

Team Recht

Corona-Hotline

Tel. 04841/67-755

team-recht@nordfriesland.de

Weitere Informationen unter www.nordfriesland.de/corona

Von: Postfach, Gesundheitsamt <gesundheitsamt@nordfriesland.de>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:41

An: Team-Recht <Team-Recht@nordfriesland.de>

Betreff: WG: Antrag

Von: Helge Schmidt [<mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de>]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:00

An: Postfach, Gesundheitsamt

Cc: sagner@dw-husum.de; Adelheit Marcinczyk

Betreff: Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Sozialkaufhaus beantragen für unsere Logistikabteilung, das pro Transportfahrzeug zwei Personen in dem Fahrzeug sind. Wir möchten unter den

gegebenen Schutzmaßnahmen am 22.04.2020 unseren Laden wieder öffnen und den Transport auch ermöglichen. Wir freuen uns auf eine baldige Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr“

Mail von Helge Schmidt vom 13.01.2021

Guten Morgen,

ich habe heute noch einmal mit dem Gesundheitsamt telefoniert. Wir haben folgende Möglichkeiten.

Es dürfen zwei Personen in unseren Fahrzeugen sein. Auch während der Fahrt muss eine Mund Nasenbedeckung getragen werden. Ausgenommen ist der Fahrer während der Fahrt, wenn er ein Brillenträger ist.

Da es unsere Arbeit ist, Möbel zu transportieren, dürfen wir sowohl liefern wie auch abholen und besichtigen. So sind wir während unserer Arbeit, von der ein Personen Regel ausgenommen und können zum Transport mit mehreren Personen unter den geltenden Hygieneregeln Wohnungen betreten.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr



Möbel & Mehr

im Diakonischen Werk Husum gGmbH

Hinter der Neustadt 72

25813 Husum

Tel. 04841-9040626

Mobil: 01520 – 695 87 39

E-Mail: h.schmidt@dw-husum.de

Homepage: www.dw-husum.de

Stand: 28.03.21